

5089 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1995), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 289 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 289 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIX. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I Z 4 lautet § 145a Abs. 2a:

"(2a) Abweichend vom Abs. 1 ist für Beamte des Exekutivdienstes der Verwendungsgruppe E 1 in folgenden Verwendungen die Verwendungsbezeichnung "Brigadier" vorgesehen: Abteilungsleiter und

- 2 -

Abteilungsleiter-Stellvertreter im Gendarmerie-Zentralkommando, Landesgendarmeriekommandant, Kommandant der Gendarmeriezentralschule, Kommandant des Gendarmerieeinsatzkommandos, Referent der Funktionsgruppe 9 im Bundesministerium für Inneres, Stellvertreter des Leiters des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache (wenn die Funktion des Leiters des Generalinspektorates der Wiener Sicherheitswache mit einem Beamten der Verwendungsgruppe E 1 oder W 1 besetzt ist), Referatsleiter 1 und 3 im Generalinspektorat der Wiener Sicherheitswache, Kommandant der Schulabteilung der Bundespolizeidirektion Wien, Kommandant der Alarmabteilung der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Zentralinspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Schwechat, Stellvertreter des Leiters des Kriminalbeamteninspektorates in der Bundespolizeidirektion Wien, Leiter des Kriminalbeamteninspektorates der Bundespolizeidirektionen Graz, Linz und Salzburg, Leiter der Justizwachschole, Inspizierender der Zollwache im Generalinspektorat der Zollwache."

2. Art. I Z 17 lautet:

"17. § 177 Abs. 4 und 5 lautet:

"(4) Die im Abs. 3 angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich um:

1. Zeiten, in denen der Universitäts(Hochschul)assistent nach den §§ 17 bis 19 freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte,
2. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG, eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG im provisorischen Dienstverhältnis bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren,
3. Zeiten von Karenzurlauben nach § 75 Abs. 6 im provisorischen Dienstverhältnis.

- 3 -

(5) Verlängerungen des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses und des provisorischen Dienstverhältnisses, die aus Anlaß eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG, eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG eintreten, dürfen insgesamt fünf Jahre nicht übersteigen."

3. Nach Art. I Z 22 wird folgende Z 23 eingefügt:

"23. Für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 wird nach § 246 folgender § 246a eingefügt:

"§ 246a. Auf Beamte des Exekutivdienstes, die vor dem 1. Februar 1996 zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1 zugelassen wurden oder werden, ist an Stelle der Anlage 1 Z 8.14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 die Anlage 1 Z 8.14 und 8.15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 anzuwenden. Dies gilt nicht für Beamte, die die Erfordernisse der Anlage 1 Z 2.11 oder 2.13 zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grundausbildung nicht erfüllen."

4. Nach Art. I Z 23 wird folgende Z 23a eingefügt:

"23a. Dem § 247 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Zeitsoldaten, die unmittelbar in ein Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit aufgenommen werden, können ihren bisherigen Dienstgrad gemäß § 10 des Wehrgesetzes 1990 als Verwendungsbezeichnung an Stelle des Amtstitels führen."

5. Nach Art. I Z 24 wird folgende Z 24a eingefügt:

"24a. Für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 wird nach § 261 folgender § 261a eingefügt:

"§ 261a. Auf Wachebeamte, die vor dem 1. Februar 1996 zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1 zugelassen wurden oder werden, ist an Stelle der Anlage 1 Z 51.1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 die Anlage 1 Z 55.1 und 55.2 in der Fassung des Bundesgesetzes

- 4 -

BGBI. Nr. 43/1995 anzuwenden. Dies gilt nicht für Beamte, die die Erfordernisse der Anlage 1 Z 2.11 oder 2.13 zum Zeitpunkt des Abschlusses der Grundausbildung nicht erfüllen."

6. Im Art. I Z 26 lautet § 274a BDG 1979:

"Automationsunterstützte Datenverarbeitung

§ 274a. (1) Die obersten Dienstbehörden sind ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der im § 1 genannten Beamten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardverarbeitung im Sinne des § 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBI. Nr. 565/1978, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.

(2) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes übertragenen Mitwirkungsbefugnisse eine wesentliche Voraussetzung bildet, in die von Abs. 1 erfaßten Personaldatensysteme direkt Einsicht zu nehmen.

(3) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind weiters ermächtigt, Daten aus den von Abs. 1 erfaßten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet."

- 5 -

7. Art. I Z 27 lautet:

"27. Dem § 278 wird folgender Abs. 17 angefügt:

"(17) In der Fassung des Bundesgesetzes EGBL.

Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 141a Abs. 8, § 145a Abs. 2a, § 145b Abs. 7, § 152c Abs. 10, § 159, § 160 Abs. 1, § 161 Abs. 1 und 3, § 173 Abs. 4, § 176 Abs. 1, § 178 Abs. 1 und 2, § 187 Abs. 2 Z 1, § 194 Abs. 4, § 247 Abs. 5, § 247a und Anlage 1 Z 2.6.4 lit. e, Z 4.4 lit. c, Z 5.4, Z 8.14 lit. b sublit. bb (in der Fassung des Art. I Z 33k), Z 9.3 lit. b und e, Z 9.4 lit. e, Z 9.5 lit. b und e, Z 9.7 lit. e, Z 9.8 lit. b, Z 13.13, Z 13.14, Z 14.10 lit. c, Z 15.5 lit. c und die Z 51.3 und 52.3 samt Überschriften sowie die Aufhebung des § 262 Abs. 9 mit 1. Jänner 1995,
2. Anlage 1 Z 8.2, Z 8.3 lit. b, Z 8.7 lit. a, Z 8.8 lit. a, Z 8.9 lit. a, Z 8.10 lit. a, Z 8.11 lit. a und b, Z 8.12 lit. a und b, Z 8.13 lit. a, Z 9.3 lit. a, Z 9.4 lit. a, Z 9.5 lit. a, Z 9.6 lit. a, b und e und Z 9.7 lit. a und b mit 1. Jänner 1996,
3. § 39a Abs. 5, § 141b, § 160 Abs. 4, § 160a samt Überschrift, § 161 Abs. 2, § 175 Abs. 3, 5 und 6, § 175a samt Überschrift, § 176 Abs. 3, § 177 Abs. 4 und 5, § 189 Abs. 3 und 4, § 229 Abs. 1, § 231 samt Überschrift, § 246a, § 257, § 261a, § 274a samt Überschrift und Anlage 1 Z 2.23a samt Überschrift, die Z 8.14 und 8.15 samt Überschriften (in der Fassung des Art. I Z 33j), Z 9.11, Z 9.12, Z 10 samt Überschrift, Z 11.1 lit. d, Z 21.2 lit. b, Z 46.1, Z 55 samt Überschrift, Z 56.3, Z 56.4, Z 57.1 lit. d und Z 57.3 mit Überschrift sowie die Aufhebung der Überschrift "Allgemeine Bestimmungen" vor Anlage 1 Z 8.1 und der Anlage 1 Z 11.3 und Z 57.4 mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes EGBL. Nr. XXX/1995 folgenden Tag,
4. die Aufhebung der §§ 246a und 261a mit Ablauf des 31. Dezember 1998."

8. An die Stelle des Art. I Z 33 treten folgende Z 33 bis 33l:

"33. In der Anlage 1 entfällt vor der Z 8.1 die
Überschrift

"Allgemeine Bestimmungen".

33a. Anlage 1 Z 8.2 lautet:

"8.2. Der Funktionsgruppe 11 gehören folgende
Verwendungen an:

- a) im Gendarmeriedienst:
Abteilungsleiter im Gendarmeriezentralkommando
- b) im Sicherheitswachdienst:
Generalinspektor der Bundespolizeidirektion Wien."

33b. Anlage 1 Z 8.3 lit. b lautet:

"b) im Sicherheitswachdienst:
Zentralinspektor der Bundespolizeidirektion Graz."

33c. Anlage 1 Z 8.7 lit. a lautet:

"a) im Gendarmeriedienst:
Leiter der Gruppe 1 beim Landesgendarmeriekommando für
Kärnten"

33d. Anlage 1 Z 8.8 lit. a lautet:

"a) im Gendarmeriedienst:
Leiter der Schulungsabteilung beim
Landesgendarmeriekommando für Kärnten"

33e. Anlage 1 Z 8.9 lit. a lautet:

"a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant des Bezirksgendarmeriekommandos von Liezen"

33f. Anlage 1 Z 8.10 lit. a lautet:

"a) im Gendarmeriedienst:
Leiter der Stabsabteilung beim
Landesgendarmeriekommando für Kärnten"

- 7 -

33g. Anlage 1 Z 8.11 lit. a und b lautet:

- "a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant des Bezirksgendarmeriekommandos von
Fürstenfeld
- b) im Sicherheitswachdienst:
Kompaniekommandant bei der Bundespolizeidirektion
Schwechat"

33h. Anlage 1 Z 8.12 lit. a und b lautet:

- "a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant des Bezirksgendarmeriekommandos
Krems/Stadt
- b) im Sicherheitswachdienst:
Referent einer Sicherheitswacheabteilung bei der
Bundespolizeidirektion Wien"

33i. Anlage 1 Z 8.13 lit. a lautet:

- "a) im Gendarmeriedienst:
Stellvertreter des Leiters eines Referates beim
Landesgendarmeriekommando für Kärnten"

33j. Anlage 1 Z 8.14 und 8.15 lautet:

"Ausbildung

8.14. Der erfolgreiche Abschluß

- a) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a und
b) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1.

Zulassungserfordernisse zur Grundausbildung
für die Verwendungsgruppe E 1

8.15. (1)

- a) Die Erfüllung der Erfordernisse der Z 2.11 oder 2.13,
b) zu Beginn der Grundausbildung für die
Verwendungsgruppe E 1 ein Lebensalter von höchstens
42 Jahren und

- 8 -

- c) eine praktische Verwendung als Beamter der Verwendungsgruppe E 2a im Ausmaß von zumindest
- aa) zwei Jahren für Kriminalbeamte oder
 - bb) einem Jahr für die übrigen Beamten des Exekutivdienstes.

(2) Die in Abs. 1 lit. a angeführten Erfordernisse entfallen, wenn die Zeit der gemäß Abs. 1 lit. c erforderlichen praktischen Verwendung

- a) bei Kriminalbeamten mindestens vier Jahre und
- b) bei den übrigen Beamten des Exekutivdienstes mindestens drei Jahre

beträgt.

(3) Die Art der praktischen Verwendung gemäß Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der künftigen Verwendung in der Verwendungsgruppe E 1 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu regeln."

33k. Für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis zum Inkrafttreten des Art. I Z 33j dieses Bundesgesetzes lautet Anlage 1 Z 8.14 lit. b sublit. bb:

"bb) eine vierjährige Dienstzeit in der Verwendungsgruppe E 2a, E 2b oder E 2c und"

33l. Anlage 1 Z 9.3 lit. a lautet:

"a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant des Gendarmeriepostens von Baden""

9. Nach Art. I Z 35 wird folgende Z 35a eingefügt:

"35a. Anlage 1 Z 9.4 lit. a lautet:

"a) im Gendarmeriedienst:
Kommandant des Gendarmeriepostens von Leonding""

- 9 -

10. Nach Art. I Z 36 wird folgende Z 36a eingefügt:

"36a. Anlage 1 Z 9.5 lit. a lautet:

"a) im Gendarmeriedienst:

Kommandant des Gendarmeriepostens von Badgastein""

11. Nach Art. I Z 38 werden folgende Z 38a bis 38c eingefügt:

"38a. Anlage 1 Z 9.6 lit. a und b lautet:

"a) im Gendarmeriedienst:

Kommandant des Gendarmeriepostens von Krieglach

b) im Sicherheitswachdienst:

1. Wachkommandant des Wachzimmers Hauptplatz in
Wiener Neustadt"

38b. In der Anlage 1 Z 9.6 lit. e wird die
Richtverwendung "Leiter einer Zollwachabteilung bis
12 Beamte" durch die Richtverwendung "Leiter der
Zollwachabteilung/Mobile Überwachung Bangs" ersetzt.

38c. Anlage 1 Z 9.7 lit. a und b lautet:

"a) im Gendarmeriedienst:

Zugskommandant einer Einsatz Einheit bei einem
Landesgendarmeriekommando

b) im Sicherheitswachdienst:

1. Wachkommandant des Wachzimmers Pernau in Wels""

12. Nach Art. I Z 40 werden folgende Z 40a bis 40h eingefügt:

"40a. In Anlage 1 Z 9.11 wird der Ausdruck
"sechsjährigen" durch den Ausdruck "fünfjährigen" und der
Ausdruck "zwei Jahren" durch den Ausdruck "einem Jahr"
ersetzt.

40b. In Anlage 1 Z 9.12 lit. a wird der Ausdruck
"fünfjährigen" durch den Ausdruck "vierjährigen" und in
lit. b der Ausdruck "zwei Jahren" durch den Ausdruck "einem
Jahr" ersetzt.

40c. Anlage 1 Z 10 lautet:

- 10 -

"10. VERWENDUNGSGRUPPE E 2b

(Eingeteilte Beamte)

Ernennungserfordernisse:

10.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E 2c und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für den Exekutivdienst.

Definitivstellungserfordernisse:

10.2. Eine mindestens einjährige praktische Verwendung in der Verwendungsgruppe E 2b."

40d. In Anlage 1 Z 11.1 lit. d entfällt der Ausdruck "bei männlichen Beamten".

40e. Anlage 1 Z 11.3 entfällt samt Überschrift.

40f. Anlage 1 Z 13.13 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".
Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Abs. 1 lit. c ist auf Aufnahmewerber nicht anzuwenden, die die Truppenoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie vor dem 1. Jänner 1996 begonnen haben."

40g. In der Anlage 1 Z 13.14 werden ersetzt:

a) in lit. a das Zitat "Z 13.13 lit. a" durch das Zitat "Z 13.13 Abs. 1 lit.a",

b) in lit. b das Zitat "Z 13.13 lit. b bis d" durch das Zitat "Z 13.13 Abs. 1 lit.b bis d"

40h. Anlage 1 Z 14.10 lit. c und 15.5 lit. c lauten jeweils:

"c) eine mindestens fünfjährige Dienstleistung als Militärperson auf Zeit, Zeitsoldat, Militärpilot auf Zeit, zeitverpflichteter Soldat, freiwillig

- 11 -

verlängerter Grundwehrdiener oder als Beamter oder Vertragsbediensteter, der nach § 11 des Wehrgesetzes 1990 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird.""

13. Nach Art. I Z 44 werden folgende Z 45 bis 49 eingefügt:

"45. Anlage 1 Z 55 lautet:

"55. VERWENDUNGSGRUPPE W 1

Ernennungserfordernisse:

Ausbildung

55.1. Der erfolgreiche Abschluß

- a) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 2 und
- b) der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1.

Zulassungserfordernisse zur Grundausbildung
für die Verwendungsgruppe W 1

55.2. (1)

- a) Die Erfüllung der Erfordernisse der Z 2.11 oder 2.13,
- b) zu Beginn der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 1 ein Lebensalter von höchstens 42 Jahren und
- c) eine praktische Verwendung als Beamter der Verwendungsgruppe W 2, Dienststufe 1 oder 2, im Ausmaß von zumindest
 - aa) zwei Jahren für Kriminalbeamte oder
 - bb) einem Jahr für die übrigen Wachebeamten.

(2) Die in Abs. 1 lit. a angeführten Erfordernisse entfallen, wenn die Zeit der gemäß Abs. 1 lit. c erforderlichen praktischen Verwendung

- a) bei Kriminalbeamten mindestens vier Jahre und
- b) bei den übrigen Wachebeamten mindestens drei Jahre beträgt.

- 12 -

(3) Die Art der praktischen Verwendung gemäß Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der künftigen Verwendung in der Verwendungsgruppe W 1 durch Verordnung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu regeln."

46. In Anlage 1 Z 56.3 wird der Ausdruck "sechsjährigen" durch den Ausdruck "fünfjährigen" und der Ausdruck "zwei Jahren" durch den Ausdruck "einem Jahr" ersetzt.

47. In Anlage 1 Z 56.4 lit. b wird der Ausdruck "fünfjährigen" durch den Ausdruck "vierjährigen" und in lit. c der Ausdruck "zwei Jahren" durch den Ausdruck "einem Jahr" ersetzt.

48. In Anlage 1 Z 57.1 lit. d entfällt der Ausdruck "bei männlichen Beamten".

49. An die Stelle der Anlage 1 Z 57.3 und 57.4 samt Überschriften treten folgende Bestimmungen:

"Definitivstellungserfordernisse:

57.3.

- a) Der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für Wachebeamte und
- b) eine mindestens einjährige praktische Verwendung in der Verwendungsgruppe W 2 oder W 3."

14. Nach Art. II Z 8 werden folgende Z 8a und 8b eingefügt:

"8a. Im § 93 Abs. 9 werden die Worte "abberufen wird" durch die Worte "abberufen worden ist" ersetzt.

8b. § 93 Abs. 10 lautet:

"(10) Einer Militärperson, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, aus ihrer Verwendung als

- 13 -

Kompaniekommandant abberufen worden ist und diese Verwendung mindestens vier Jahre hindurch ausgeübt hat, gebührt,

1. solange sie ständig mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der der Funktionsgruppe 1a der Verwendungsgruppe M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet ist, die für die Funktionsgruppe 1b dieser Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage,
2. wenn der zuletzt innegehabte Arbeitsplatz des Kompaniekommandanten der Funktionsgruppe 2 zugeordnet ist, solange die Militärperson ständig mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der der Funktionsgruppe 1b der Verwendungsgruppe M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet ist, die für die Funktionsgruppe 2 dieser Verwendungsgruppe vorgesehene Funktionszulage.

In den Zeitraum von vier Jahren sind Zeiten einer Verwendung als Zugskommandant bis zum Höchstausmaß von einem Jahr einzurechnen."

15. Art. II Z 13 und 14 lauten:

"13. Nach § 157 wird folgender § 157a eingefügt:

"Automationsunterstützte Datenverarbeitung

§ 157a. (1) Im Sinne des § 274a BDG 1979 sind der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes übertragenen Mitwirkungsbefugnisse eine wesentliche Voraussetzung bildet, in die von § 274a Abs. 1 BDG 1979 erfaßten Personaldatensysteme direkt Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme ist nur in jenen Bereichen zulässig, in denen dem Bundeskanzler oder dem Bundesminister für Finanzen ein Mitwirkungsrecht zukommt.

(2) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind weiters ermächtigt, Daten aus den von § 274a Abs. 1

- 14 -

BDG 1979 erfaßten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet."

14. Dem § 161 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 21 Abs. 3 Z 1, § 35 Abs. 6a, § 39 Abs. 6, § 76 Abs. 6a, § 80 Abs. 5, § 93 Abs. 6a, 9 und 10, § 97 Abs. 6, § 105 Abs. 10 und § 131 Abs. 3 mit 1. Jänner 1995,
2. § 20b Abs. 3 und § 113 Abs. 8 mit 1. Mai 1995,
3. § 13 Abs. 10 mit 1. Jänner 1996,
4. § 157a samt Überschrift mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 folgenden Tag."

16. Nach Art. III Z 1 werden folgende Z 1a bis 1g eingefügt:

"1a. § 38 Abs. 3 entfällt.

1b. § 39 lautet samt Überschrift:

"Einreihung in das Entlohnungsschema I L

§ 39. (1) Die Vertragslehrer sind, sofern im § 42b nicht anderes bestimmt ist, in das Entlohnungsschema I L einzureihen.

(2) Im Dienstvertrag ist die Anzahl der Werteinheiten (Stunden)

1. der gesicherten Verwendung und
 2. der nicht gesicherten Verwendung
- getrennt festzulegen.

- 15 -

(3) Bei Vertragslehrern mit einer Gesamtverwendungsdauer im Lehrberuf an einer im § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b angeführten Einrichtung im Ausmaß von weniger als sieben Jahren können die Stunden der nicht gesicherten Verwendung vom Dienstgeber ohne Zustimmung des Dienstnehmers in Wegfall gebracht werden, wobei sich das Monatsentgelt entsprechend ändert."

1c. Nach § 42a werden folgende §§ 42b bis 42q samt Überschriften eingefügt:

"Einreihung in das Entlohnungsschema II L

§ 42b. (1) Eine Einreihung in das Entlohnungsschema II L ist für Vertragslehrer vorgesehen, die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen. Ebenso sind Vertragslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Lehrgängen und an Berufsschulen, die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden, in das Entlohnungsschema II L einzureihen.

(2) Als nicht gesicherte Verwendung gelten

1. Verwendung zur Vertretung einer konkret bestellten Person (konkret bestellter Personen),
2. Verwendung im Rahmen eines Schulversuches, wenn dessen Änderung oder Wegfall zu einem Entfall von Werteinheiten oder zum Entfall von Stunden eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes führen kann,
3. Verwendung in Gegenständen, die an einer Schule im Rahmen ihrer Schulautonomie geschaffen wurden,
4. Verwendung in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen,
5. Verwendung in der Nachmittagsbetreuung,
6. Verwendung in der Lehrerreserve,

- 16 -

7. sonstige Verwendung, die als solche aus wichtigen organisatorischen Gründen nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum vorgesehen ist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 erster Satz ist im Dienstvertrag anzugeben, für welche der im Abs. 2 angeführten Verwendungen das Dienstverhältnis eingegangen wird.

(4) § 4 Abs. 4 ist auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L nicht anzuwenden.

Vertretung

§ 42c. (1) Eine Vertretung gemäß § 42b Abs. 2 Z 1 liegt vor, wenn die vertretene Person

1. zur Gänze abwesend oder deren Lehrverpflichtung herabgesetzt oder ermäßigt ist oder diese Person eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder nach § 8 EKUG ausübt oder
2. einen Teil oder alle der ursprünglich für sie in Betracht gekommenen Stunden nicht unterrichtet, weil sie ihrerseits eine Vertretung nach Z 1 oder eine Vertretung übernommen hat, die durch einen solchen Vertretungsfall oder mehrere solcher Vertretungsfälle erforderlich geworden ist.

(2) Abs. 1 Z 2 gilt auch für den Fall, daß eine Vertretung über mehrere Zwischenvertreter erfolgt, setzt aber in allen Fällen voraus, daß die Vertretung letztlich auf einen Vertretungsfall nach Abs. 1 Z 1 an derselben Schule zurückzuführen ist.

(3) Im Fall des § 42b Abs. 2 Z 1 hat der Dienstvertrag den Namen der vertretenen Person (die Namen der vertretenen Personen) zu enthalten.

- 17 -

Dauer des Dienstverhältnisses im Entlohnungsschema II L

§ 42d. (1) Dienstverträge für Unterrichtstätigkeiten, die vor dem 1. Februar des betreffenden Unterrichtsjahres beginnen und mit dem Unterrichtsjahr enden, haben als Ende des Dienstverhältnisses an Stelle des Endes des Unterrichtsjahres das Ende des betreffenden Schuljahres vorzusehen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für eine Vertretung gemäß § 42b Abs. 2 Z 1, wenn anzunehmen ist, daß der Anlaß für die Vertretung während der Hauptferien entfällt und ein Dienstverhältnis für eine andere Verwendung ab dem Beginn des anschließenden Unterrichtsjahres nicht vorgesehen ist.

Gesamtverwendungsdauer im Entlohnungsschema II L für Lehrer in nicht gesicherter Verwendung

§ 42e. (1) Die Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an einer im § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen beim selben Dienstgeber dürfen für einen Vertragslehrer insgesamt sieben Jahre nicht übersteigen.

(2) Abs. 1 ist auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L im Sinne des § 42b Abs. 1 letzter Satz nicht anzuwenden.

Einrechnung in die Gesamtverwendungsdauer

§ 42f. (1) In die im § 39 Abs. 3, im § 42e Abs. 1 und im § 47b angeführte Gesamtverwendungsdauer sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG,

- 18 -

2. Zeiten eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15b und 15d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG und
3. Zeiten eines Präsenzdienstes oder eines Zivildienstes.

(2) Voraussetzung für die Einrechnung in die Höchstdauer ist, daß der Vertragslehrer im letzten Unterrichtsjahr seiner Einreihung in das Entlohnungsschema II L mindestens während eines Semesters tatsächlich Unterricht erteilt hat.

Einreihung von Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L in das Entlohnungsschema I L

§ 42g. (1) Nach Ablauf der Gesamtverwendungsdauer nach § 42e Abs. 1 ist der Vertragslehrer in das Entlohnungsschema I L einzureihen, wenn er

1. innerhalb des Landesschulratsbereiches beschäftigt werden kann, wobei auf eine möglichst geringe Wegstrecke zum künftigen Dienstort Bedacht zu nehmen ist, und
2. mit dieser Beschäftigung einverstanden ist und sie auch tatsächlich ausübt.

(2) Eine Einreihung in das Entlohnungsschema I L vor Ablauf der Gesamtverwendungsdauer nach § 42e Abs. 1 ist zulässig.

(3) Die Einreihung eines Vertragslehrers des Entlohnungsschemas II L in das Entlohnungsschema I L bedarf keiner Ausschreibung, wenn der Vertragslehrer bereits auf Grund eines Ausschreibungsverfahrens mit einer Tätigkeit im Entlohnungsschema II L betraut worden ist.

(4) Stehen mehrere Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gleichzeitig zur Einreihung in das Entlohnungsschema I L heran und können nicht alle verwendet werden, so sind zunächst jene in das Entlohnungsschema I L einzureihen, die die längere Verwendungsdauer als Lehrer aufweisen."

- 19 -

1d. § 44d samt Überschrift lautet:

"Auszahlung der Jahresentlohnung und der Zulagen

§ 44d. (1) Die Jahresentlohnung ist in zwölf gleich hohen Teilbeträgen als Monatsentgelt auszusahlen.

(2) Wechselt das vertragliche Beschäftigungsausmaß, so ist dies bei der Bemessung des Monatsentgelts und der Kinderzulage anteilsmäßig zu berücksichtigen.

(3) Hat das Dienstverhältnis nicht während des gesamten Unterrichtsjahres andauert oder hat das vertragliche Beschäftigungsausmaß während des Unterrichtsjahres gewechselt, so ist dies bei der Bemessung des Monatsentgeltes und der Kinderzulage in den Hauptferien entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vertragslehrer spätestens ab Oktober des folgenden Schuljahres wieder im Lehrberuf beim selben Dienstgeber tätig ist.

(4) Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Unterrichtsjahres, so gebührt dem Vertragslehrer für die Zeit seiner Verwendung in diesem Unterrichtsjahr an Stelle des Monatsentgeltes nach Abs. 1 ein Monatsentgelt in der Höhe von einem Zehntel der Jahresentlohnung.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Berechnung der monatlichen Teilbeträge der im § 8a Abs. 1 Satz 2 angeführten Zulagen. Soweit Zulagen nach diesem Bundesgesetz nicht in Form einer Jahresentlohnung, sondern in monatlichen Beträgen ausgedrückt sind, ist vom zwölfwachen Monatsbetrag auszugehen.

(6) Dem Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gebühren auch Sonderzahlungen nach § 8a Abs. 2."

- 20 -

1e. § 45 Abs. 3 lautet:

"(3) Ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 zur Vertretung herangezogen werden. Für jede gemäß § 61 Abs. 5 oder 6 des Gehaltsgesetzes 1956 zu bezahlende Stunde einer solchen Vertretung gebührt ihm 1,92 vH der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung. Für die Berechnung der Vergütung sind Teuerungszulagen und die Dienstzulagen gemäß § 44a der Jahresentlohnung zuzurechnen."

1f. Nach § 47a wird folgender § 47b eingefügt:

"Kündigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L

§ 47b. Bei Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L mit einer Gesamtverwendungsdauer im Lehrberuf an einer im § 26 Abs. 2 Z 1 lit. b angeführten Einrichtung von weniger als sieben Jahren ist der Kündigungsgrund des § 32 Abs. 2 lit. g auch dann erfüllt, wenn der Vertragslehrer nicht mehr innerhalb des Landesschulratsbereiches an einer Schule (oder an mehreren Schulen) zumindest im Ausmaß seiner gesicherten Stunden beschäftigt werden kann. Die im § 32 Abs. 2 lit. g enthaltene Kündigungsbeschränkung ist auch in diesem Fall anzuwenden."

1g. Dem § 49 werden folgende Abs. 4 und Abs. 5 angefügt:

"(4) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gemäß § 42g in das Entlohnungsschema I L eingereiht, besteht kein Anspruch auf Abfertigung.

(5) Ist ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden und wird er innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses

1. in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrer oder
2. in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Lehrer

- 21 -

zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.""

17. Nach Art. III Z 5 wird folgende Z 5a eingefügt:

"5a. Nach § 73a wird folgender § 73b eingefügt:

"§ 73b. (1) § 39 Abs. 2 und 3 und § 47b sind auf Vertragslehrer nicht anzuwenden, die

1. schon vor dem 1. Jänner 1996 dem Entlohnungsschema I L angehört haben und
2. seither ununterbrochen in einem Dienstverhältnis (in Dienstverhältnissen) zu einer inländischen Gebietskörperschaft (zu inländischen Gebietskörperschaften) stehen.

(2) Zeiten einer Gesamtverwendungsdauer im Lehrberuf gemäß § 39 Abs. 3, § 42e Abs. 1 und § 47b können auch vor dem 1. Jänner 1996 zurückgelegt worden sein.""

18. Im Art. III Z 6 lautet § 75a Abs. 1 und 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:

"(1) Im Sinne des § 274a BDG 1979 sind der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen in Vollziehung dieses Bundesgesetzes übertragenen Mitwirkungsbefugnisse eine wesentliche Voraussetzung bildet, in die von § 274a Abs. 1 BDG 1979 erfaßten Personaldatensysteme direkt Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme ist nur in jenen Bereichen zulässig, in denen dem Bundeskanzler oder dem Bundesminister für Finanzen ein Mitwirkungsrecht zukommt.

(2) Der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen sind weiters ermächtigt, Daten aus den von § 274a Abs. 1 BDG 1979 erfaßten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der

- 22 -

allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet."

19. Art. III Z 7 lautet:

"7. Dem § 76 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

"(10) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 72b Abs. 4 und 8 mit 1. Mai 1995,
2. die §§ 39, 42b bis 42g und 44d samt Überschriften, § 45 Abs. 3, § 47b samt Überschrift, § 49 Abs. 4 und 5 und § 73b samt Überschrift sowie die Aufhebung des § 38 Abs. 3 mit 1. Jänner 1996,
3. § 24 Abs. 9, § 50 Abs. 1, § 53 Z 1 und § 75a samt Überschrift mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 folgenden Tag.

(11) Die §§ 39, 42b bis 42g und 44d samt Überschriften, § 45 Abs. 3, § 47b samt Überschrift, § 49 Abs. 4 und 5 und § 73b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 sowie die Aufhebung des § 38 Abs. 3 treten mit Ablauf des 31. August 1997 außer Kraft. Für die Zeit ab 1. September 1997 treten die entsprechenden Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Fassung wieder in Kraft. Von diesen außer Kraft tretenden Bestimmungen sind jedoch § 39 Abs. 2 und 3 und § 47b auf Vertragslehrer, die gemäß § 42g in der ab 1. Jänner 1996 geltenden Fassung in das Entlohnungsschema I L eingereiht worden sind, über den 31. August 1997 hinaus so lange weiterhin anzuwenden, bis die in diesen Bestimmungen angeführte Gesamtverwendungsdauer - unter allfälliger Einrechnung nach § 42f in der ab 1. Jänner 1996 geltenden Fassung - abgelaufen ist."

- 23 -

20. Art. V Z 5 lautet:

"5. § 13 Abs. 1 Z 5 entfällt. Die bisherigen Z 6 und 7 erhalten die Bezeichnungen "5." und "6.""

21. Im Art. VI Z 1 wird im § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 der Ausdruck "mit Ausnahme der Funktionszulage, des Fixgehaltes und der Dienstzulage nach § 105 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956" durch den Ausdruck "mit Ausnahme der Funktionszulage und des Fixgehaltes" ersetzt.

22. Nach Art. VI Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

"1a. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte "noch nicht zehn," durch die Worte "noch nicht 15," ersetzt."

23. Art. VI Z 5 lautet:

"5. Dem § 58 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 treten in Kraft:

1. § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 62b Abs. 3 und 4 mit 1. Mai 1995,
2. § 19 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 mit 1. Juli 1995."

24. Im Art. VI Z 6 wird im § 62b Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 der Ausdruck "mit Ausnahme der Funktionszulage, des Fixgehaltes und der Dienstzulage nach § 105 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956" durch den Ausdruck "mit Ausnahme der Funktionszulage und des Fixgehaltes" ersetzt.

25. Nach Art. VI Z 6 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. § 62b Abs. 4 lautet:

"(4) § 6 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung ist

1. auf Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden,
2. auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Mai 1995 bis 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem

- 24 -

Dienstverhältnis ausscheiden, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist."

26. An die Stelle des Art. XII Z 2 und 3 treten folgende Z 2 bis 5:

"2. § 75 Abs. 1 und 2 lautet

a) für die Zeit ab 1. Jänner 1990 bis zum Ablauf des 30. April 1995:

"§ 75. (1) Der Zuschuß für den Bediensteten gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung abzüglich eines allfälligen Ruhensbetrages und zuzüglich allfälliger Kinderzuschüsse hinter dem nach § 76 ermittelten Vergleichsruhegenuß zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage, einer allfälligen nach § 77 ermittelten Nebengebührendzulage zum Vergleichsruhegenuß und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt.

(2) Der Zuschuß für den überlebenden Ehegatten und der Zuschuß für den früheren Ehegatten gebühren in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung abzüglich eines allfälligen Ruhensbetrages hinter dem nach § 76 ermittelten Vergleichsversorgungsgenuß zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage, einer allfälligen nach § 77 ermittelten Nebengebührendzulage zum Vergleichsversorgungsgenuß und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt.";

b) für die Zeit ab 1. Mai 1995:

"§ 75. (1) Der Zuschuß für den Bediensteten gebührt in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung abzüglich eines allfälligen Ruhensbetrages und zuzüglich allfälliger Kinderzuschüsse hinter dem nach § 76 ermittelten Vergleichsruhegenuß zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage, einer allfälligen nach § 77 ermittelten Nebengebührendzulage zum Vergleichsruhegenuß und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt.

- 25 -

(2) Der Zuschuß für den überlebenden Ehegatten und der Zuschuß für den früheren Ehegatten gebühren in der Höhe jenes Betrages, um den die Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung abzüglich eines allfälligen Ruhensbetrages hinter dem nach § 76 ermittelten Vergleichsversorgungsgenuß zuzüglich einer allfälligen Kinderzulage, einer allfälligen nach § 77 ermittelten Nebengebühreuzulage zum Vergleichsversorgungsgenuß und einer allfälligen Teuerungszulage zurückbleibt."

3. Dem § 76 Abs. 1 wird für die Zeit ab 1. Jänner 1990 folgender erster Satz eingefügt:

"Der Vergleichsruhegenuß (Vergleichsversorgungsgenuß) ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 nach den für die Bundesbeamten jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermitteln."

4. In folgenden Bestimmungen wird das Wort "Haushaltzulage" durch das Wort "Kinderzulage" ersetzt:
§ 94 und Art. XIII Abs. 1.

5. Dem § 101 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Es treten in Kraft:

1. § 75 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Art. XII Z 2 lit. a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 und § 76 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 mit 1. Jänner 1990,
2. § 75 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Art. XII Z 2 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 sowie § 94 und Art. XIII Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 mit 1. Mai 1995,
3. § 40 Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1995 folgenden Tag."

27. Im Art. X Z 1 lautet Artikel VI Abs. 1 erster Satz wie folgt:

"(1) Der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der Richter und Richteramtsanwärter automationsunterstützt zu verarbeiten."

- 27 -

f

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Entwurf umfaßt folgende Änderungen:

1. Verwendungsbezeichnung "Brigadier" für einige weitere Funktionsträger (§ 145a BDG)
2. Nichteinrechnung der Beschäftigungsverbote nach dem MSchG in die sechsjährige Höchstdauer des prov. Dienstverhältnisses als Universitäts(Hochschul)assistent (§ 177 BDG)
3. Neuregelung der Ausbildung für den Exekutivdienst, Aufstiegsmöglichkeit zum leitenden Beamten auch ohne Reifeprüfung, Anpassung der Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse (§ 246a, § 261a und Anlage 1 Z 8.1, 8.14, 8.15, 9.11, 9.12, 10, 11.1, 11.3, 55, 56.3, 56.4, 57.1 und 57.3 BDG)
4. Lösung kleinerer Umstellungsprobleme in der Landesverteidigung auf die durch das Besoldungsreformgesetz 1994 eingetretenen Rechtsänderungen:
 - a) Möglichkeit der Mitnahme des Dienstgrades bei der Ernennung von Zeitsoldaten zu Militärpersonen auf Zeit, um "Degradierungen" zu vermeiden (§ 247 Abs. 5 BDG)
 - b) Übergangsbestimmung zum Erfordernis der sechsmonatigen erfolgreichen Verwendung als Ausbilder für die Offizierseinstufung (Anlage 1 Z 13 BDG)
 - c) Einbeziehung von Tätigkeiten als zeitverpflichteter Soldat, als freiwillig verlängerter Grundwehrdiener und als Beamter in Unteroffiziersfunktion in das Erfordernis der fünfjährigen militärischen Dienstleistung für die Ernennung zum Unteroffizier (Anlage 1 Z 14 und 15 BDG)
 - d) Anwendung der Behalteklauseln für ehemalige Zug- und Kompaniekommandanten auch auf Fälle, in denen diese Funktionen vor der Überleitung in das neue Besoldungssystem ausgeübt worden sind; Berücksichtigung auch von Kompaniekommandanten-Funktionen der Funktionsgruppe 2 (§ 93 GG)
5. Einbeziehung der Personaldatensysteme für die Bediensteten der Landesverteidigung und der Post in die Regelung über das Zugriffsrecht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen im Rahmen ihrer Mitwirkungskompetenzen in Personalangelegenheiten (§ 274a BDG, § 157a GG, § 75a VBG);
6. Anpassungen der Richtverwendungen im Exekutivdienst an die Neuorganisation der Landesgendarmeriekommanden und an Verschiebungen der Aufgabenstellung zB bei Sachbearbeitern der Verwendungsgruppe E 2a (Anlage 1 Z 8.2, 8.3, 8.7 bis 8.13 und 9.3 bis 9.7 BDG)

- 28 -

7. Vertragslehrer II L: Neuregelung der Anlaßfälle, zeitliche Begrenzung der Einstufung mit Übertrittsrecht in ein unbefristetes I L-Dienstverhältnis, Aliquotierung der Jahresentlohnung, Abgeltung von Suppliertätigkeiten (§§ 38, 39, 42b bis 42g, 44d, 45, 47b, 49 und 73b VBG)
8. Kleinere Änderungen im Pensionsrecht:
 - a) Ruhegenußfähigkeit der Dienstzulage der Postbeamten, wenn die zeitlichen Anfallsbedingungen beim Ausscheiden aus dem Dienststand erfüllt sind; damit Gleichbehandlung mit anderen ruhegenußfähigen Zulagen (§ 5 und § 62b Abs. 3 PG)
 - b) Klarstellung, daß eine Berücksichtigung voller Monate nicht für die Bemessung von Pensionen gilt, die vor dem 1. Mai 1995 angefallen sind (§ 62b Abs. 4 PG)
9. Bereinigung von Unstimmigkeiten; Anpassung an geänderte Regelungen (§ 13 PVG, §§ 75, 76 und 94 und Art. XIII BF-DO)

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 145a Abs. 2a BDG):

Der Kreis der Funktionen, für deren Führung die Verwendungsbezeichnung "Brigadier" vorgesehen ist, wird um die Referenten der Funktionsgruppe 9 im Bundesministerium für Inneres, die Referatsleiter 1 und 3 im Generalinspektorat der der Wiener Sicherheitswachen und den Kommandanten der Alarmabteilung der Bundespolizeidirektion Wien erweitert.

Zu Z 2 (§ 177 Abs. 4 und 5 BDG):

Die Aufzählung der Zeiten, die in die sechsjährige Höchstdauer des provisorischen Dienstverhältnisses als Universitäts(Hochschul)assistent nicht einzurechnen sind, soll im § 177 Abs. 4 Z 2 um die Beschäftigungsverbote nach den §§ 3 bis 5 des Mutterschutzgesetzes erweitert werden. Auf diese - im Interesse der Universitäts(Hochschul)assistentinnen gelegene - Erweiterung ist auch im § 177 Abs. 5 Bedacht zu nehmen, der die gemeinsame Obergrenze für die Verlängerungen im zeitlich begrenzten und im provisorischen Dienstverhältnis enthält.

Zu Z 3 und 5 (§§ 246a und 261a BDG):

Die Bestimmungen der Anlage 1 zum BDG 1979 über die Ausbildung für den Exekutivdienst werden neu geregelt. Diese

- 29 -

Reform berücksichtigt besonders die exekutivdienstliche Praxis und soll eine sinnvolle Altersstruktur der leitenden Wachebeamten sicherstellen. Die näheren Ausführungen sind den Erläuterungen zu Anlage 1 Z 8.1ff. zu entnehmen.

Die §§ 246a und 261a enthalten die erforderlichen Übergangsbestimmungen für die Beamten des Exekutivdienstes und die Wachebeamten. Die Teilnehmer an den Grundausbildungslehrgängen für die Verwendungsgruppen E 1 und W 1 der Schulungsjahrgänge 1994/95, 1995/96 und 1996/97 (letzterer Jahrgang befindet sich im Stadium des Auswahlverfahrens) wurden oder werden auf Grund der bisher geltenden Rechtslage zugelassen. Sie verfügen daher noch nicht über jene in der vorliegenden Neuregelung geforderten Voraussetzungen und müßten daher, mit Ausnahme jener Beamten, die nicht die Erfordernisse der Z 2.11 (Reifeprüfung) oder 2.13 (Beamten-Aufstiegsprüfung) erfüllen, auf Grund der derzeit geltenden Bestimmungen ernannt werden können.

Zu Z 4 (§ 247 Abs. 5 BDG):

Mit dieser Bestimmung soll vermieden werden, daß bei der Aufnahme eines Zeitsoldaten in ein Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit eine "Degradierung" eintreten könnte.

Zu Z 6 (§ 274a BDG):

Die geänderte Formulierung trägt den Erfordernissen des Datenschutzes sowie dem Umstand Rechnung, daß ein solches Personaldatensystem nicht nur vom Bundesrechenamt, sondern auch von der Post- und Telegraphenverwaltung und vom Bundesministerium für Landesverteidigung für deren Bedienstete zu führen ist.

Zu Z 7 (§ 278 Abs. 17 BDG):

Berücksichtigung der in diesem Antrag vorgesehenen Neuregelungen bei den Inkrafttretensbestimmungen des BDG 1979.

- 30 -

Zu Z 8 und 13 (Anlage 1 Z 8.1, 8.14, 8.15 und 55 BDG):

Die Verwendungsgruppen E 1 und W 1 sollen in Hinkunft generell nur mehr im Wege einer vorher erfolgreich abgeschlossenen Grundausbildung für Beamte des Exekutivdienstes (oder für Wachebeamte) sowie einer praktischen Verwendung als dienstführende Beamter erreichbar sein.

Die Dauer der praktischen Verwendung soll für Beamte mit Reifeprüfung oder Beamtenaufstiegsprüfung ein Jahr, für Beamte ohne diese Voraussetzungen jedoch drei Jahre betragen. Eine vergleichbare Regelung ist für Beamte des Kriminaldienstes vorgesehen (zwei bzw. vier Jahre).

Im Hinblick auf das zusätzliche Erfordernis der Grundausbildung für Beamte der Verwendungsgruppe E 2a oder W 2 und die praktische Verwendung soll das Höchstalter zu Beginn der Ausbildung für die Verwendungsgruppe E 1 oder W 1 künftig 42 statt bisher 34 Jahre betragen.

Die eigentliche Ausbildung zum leitenden Beamten soll dann auf der Grundausbildung für dienstführende Beamte aufbauen und könnte daher etwas verkürzt werden. Es werden hiedurch Doppelgleisigkeiten der Ausbildung vermieden, insbesondere bei den derzeitigen Frequentanten der Sicherheitsakademie, die die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2a oder W 2 absolviert haben.

Es wird auch eine das Qualitätsniveau hebende Standardisierung der Ausbildung eintreten, weil bisher die dienstlichen Laufbahnen bis zur Ausmusterung aus der Sicherheitsakademie unterschiedlich waren (nur teilweise mit vorheriger Grundausbildung für die Verwendungsgruppe W 2; völlig unterschiedliche Praxis; zum Teil ohne wesentliche Außendienst Erfahrung, obwohl als Beamter der Verwendungsgruppe W 1 in exekutivdienstlicher Verwendung).

- 31 -

Auf Grund der mit dieser Reform geschaffenen generellen Möglichkeit, auch später die E 1- oder W 1-Laufbahn einzuschlagen, könnte sich zwar ein erhöhter Durchsatz an leitenden Beamten ergeben. Die Motivation für die Absolvierung einer dritten, noch dazu längeren Grundausbildung, wird aber mit zunehmendem Alter vermutlich ohnehin sinken. Es ist daher nicht (bestenfalls in einer ersten Übergangsphase) mit einem permanent hohen Anteil an "spätberufenen" leitenden Beamten zu rechnen.

Zu Z 8 bis 11 (Anlage 1 Z 8.2, 8.3, 8.7 bis 8.13 und 9.3 bis 9.7 BDG):

Den Änderungen bei diesen Richtverwendungen liegen folgende Anlässe zugrunde:

1. Neuorganisation der Landesgendarmeriekommanden ("OGO LGK-neu"), mit der auch neue Funktionsbezeichnungen eingeführt werden,
2. Änderungen und Verschiebungen der Aufgabenstellung insbesondere bei Sachbearbeitern der Verwendungsgruppe E 2a,
3. Ersatz der bisher nach der Zahl der unterstellten Bediensteten normierten Richtverwendungen der Kommandanten von Bezirksgendarmeriekommanden und Gendarmerieposten durch die Anführung konkreter Leiterposten (zB "Kommandant des Gendarmeriepostens von Baden").

Diese Neuregelungen sollen mit 1. Jänner 1996 in Kraft treten und werden im Fall der Z 1 und 2 jährliche Mehrkosten von insgesamt 20 Millionen Schilling verursachen. In diesen Mehrkosten sind nicht nur die geänderten Richtverwendungen, sondern auch die Auswirkungen auf die im Gesetz nicht angeführten Verwendungen enthalten. Die Maßnahmen nach Z 3 verursachen keine Mehrkosten.

- 32 -

Zu Z 8 (Anlage 1 Z 8.14 lit. b sublit. bb BDG in der Fassung des Art. I Z 33k):

Die Einbindung der Dienstzeit, die in der Verwendungsgruppe E 2c verbracht wird, in die vierjährige Dienstzeit, die zu Beginn der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 1 zurückgelegt sein muß, ist erforderlich, um eine Verlängerung des bis zum Besoldungsreformgesetz 1994 vierjährigen Verwendungszeitraumes zu vermeiden.

Damit wird eine Regelung bereinigt, die auf Grund des Besoldungsreformgesetzes 1994 mit 1. Jänner 1995 in Kraft getreten ist. Diese Bereinigung gilt bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die neue Ausbildung zum Beamten der Verwendungsgruppe E 1, das ist der Tag, der der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgt. Zur neuen Ausbildung wird auf die Erläuterungen zu Anlage 1 Z 8.1 verwiesen.

Zu Z 12 und 13 (Anlage 1 Z 9.11, 9.12, 56.3 und 56.4 lit. b BDG):

Für eingeteilte Exekutivbeamte und eingeteilte Wachebeamte soll der Zugang zur Laufbahn eines dienstführenden Beamten nun um jeweils ein Jahr verkürzt werden (fünf Jahre Exekutivdienstzeit für Beamte des Gendarmerie- und des Sicherheitswachdienstes, vier Jahre für Beamte des Kriminaldienstes).

Damit auf Grund von anrechenbaren Zeiten als zeitverpflichteter Soldat udgl. diese für praktische Erfahrungen notwendige Exekutivdienstzeit vor der Zulassung zur Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2 nicht zu stark verkürzt werden kann, sollen solche Zeiten nur mehr bis zum Ausmaß von einem Jahr angerechnet werden können. Dies gilt auch für Kriminalbeamtinnen hinsichtlich einer Ausbildung an einer Schule für Sozialberufe oder Sozialarbeit.

- 33 -

Zu Z 12 und 13 (Anlage 1 Z 10 und 57.3 BDG):

Durch das Definitivstellungserfordernis der mindestens einjährigen praktischen Verwendung soll die Eignung für eine Übernahme in das unkündbare Dienstverhältnis sichergestellt werden.

Zu Z 12 und 13 (Anlage 1 Z 11.1 lit. d und 57.1 lit. d BDG):

Beseitigung einer nicht gerechtfertigten geschlechtsspezifischen Differenzierung.

Zu Z 12 und 13 (Anlage 1 Z 11.3 und Z 57.3 BDG):

Da seit einigen Jahren keine Frauen mehr unmittelbar als Kriminalbeamtinnen aufgenommen werden, können die Bestimmungen entfallen, die das Erfordernis der Aufnahmeprüfung ersetzen.

Zu Z 12 (Anlage 1 Z 13.13 und 13.14 BDG):

Das Erfordernis der erfolgreichen Verwendung als Ausbilder in der Dauer von mindestens sechs Monaten für die Ernennung in die Verwendungsgruppe M BO 2 ist erst mit dem Besoldungsreformgesetz 1994 geschaffen worden, das für diese Verwendungsgruppe mit 1. Jänner 1996 wirksam werden soll.

Da viele der derzeitigen Teilnehmer an der Truppenoffiziersausbildung mangels bisheriger gesetzlicher Vorschrift diese Verwendung nicht absolviert haben, soll die Neuregelung diesen Teilnehmern dennoch eine Ernennung in die Verwendungsgruppe M BO 2 ermöglichen.

Zu Z 12 (Anlage 1 Z 14.10 und 15.5 BDG):

In die geltenden Bestimmungen sollen auch die zeitverpflichteten Soldaten, die freiwillig verlängerten Grundwehrdiener und die Beamten in Unteroffiziersfunktion aufgenommen werden, da vereinzelt ältere Aufnahmewerber zwar eine langjährige Berufspraxis beim Bundesheer, jedoch nicht in der Form der derzeit geforderten Rechtsinstitute aufweisen. Auf Grund der Altersklausel bei den einzelnen Rechtsinstituten

- 34 -

können die geforderten Zeiten in diesen nicht mehr erbracht werden. Die vorgesehene Änderung soll hier Abhilfe schaffen, da sie alle längerdauernden Rechtsverhältnisse zum Bundesheer erfaßt.

Zu Z 14 (§ 93 Abs. 9 GG):

Durch Abs. 9 soll sichergestellt werden, daß Militärpersonen, die die Funktion eines Zugskommandanten (Funktionsgruppe 2) über acht Jahre ausgeübt haben und von dieser Funktion aus Gründen abberufen werden, die sie nicht selbst zu vertreten haben, besoldungsrechtlich nicht schlechter gestellt werden, wenn sie in der Folge einen Arbeitsplatz zugewiesen erhalten, der eine Funktionsgruppe niedriger eingestuft ist. In diesem Fall gebührt die Funktionszulage der Funktionsgruppe 2 weiter.

Die Änderung stellt sicher, daß diese Regelung auch ehemalige Zugskommandanten erfaßt, die bereits vor der Überleitung in das M-Schema vom Arbeitsplatz des Zugskommandanten abberufen worden sind.

Zu Z 14 (§ 93 Abs. 10 GG):

Neben einer dem § 93 Abs. 9 analogen Anpassung berücksichtigt der neue Abs. 10, daß nicht alle Arbeitsplätze eines Kompaniekommandanten der Funktionsgruppe 1b, sondern einige hervorgehobene der Funktionsgruppe 2 der Verwendungsgruppe M BO 2 oder M ZO 2 zugeordnet sind. Die bisherige Behalteklausele wird auf diesen Fall ausgedehnt.

Zu Z 15 (§ 157a GG):

Anpassung an die Änderungen des § 274a BDG 1979. Auf die Erläuterungen zu § 274a BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Z 15 (§ 161 Abs. 15 GG):

Berücksichtigung der in diesem Antrag vorgesehenen Neuregelungen bei den Inkrafttretensbestimmungen des Gehaltsgesetzes 1965.

- 35 -

Zu Z 16 (§ 38 Abs. 3, § 39, §§ 42b bis 42g, §§ 44d, § 45 Abs. 3, § 47b und § 49 Abs. 4 und 5 VBG):

Rechtslage und Vollziehung in Bezug auf die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L bieten Probleme. Soweit diese Probleme aus der Rechtslage entstehen, ist nach einer Auflistung der Schwachstellen der Entwurf einer entsprechenden gesetzlichen Lösung erarbeitet worden. Es liegt im allgemeinen Interesse, diesen Rechtsbereich zu verbessern und eine korrekte Vollziehung zu gewährleisten.

II L-Lehrer sind Vertragslehrer, die

1. nur zur Vertretung oder
2. für eine vorübergehende Verwendung

aufgenommen werden. Sie sind vom "Kettenvertragsverbot" ausgenommen. Das bedeutet: Ihr Dienstverhältnis kann mehrmals auf bestimmte Zeit verlängert werden und die Verlängerung(en) darf (dürfen) drei Monate überschreiten, ohne daß es zu einem unbefristeten Dienstverhältnis kommt.

Diese Situation erschwert die für eine ordentliche Erfüllung der Aufgaben nötige Stabilität in der Lebensplanung und bedeutet eine zu weitreichende Abweichung im Vergleich zu anderen öffentlich Bediensteten. Der Dienstgeber kann aber unbefristete Verträge nicht eingehen, wenn die dauernde Verwendung nicht gesichert ist.

Ziel der im Entwurf vorliegenden Regelung ist es, die Anwendbarkeit des Entlohnungsschemas II L und damit der Befristung von Verträgen zu begrenzen, um den Bediensteten die nötige Sicherheit in der Lebensplanung zu gewährleisten. Gleichzeitig soll jedoch dem Dienstgeber - zu Beginn des Dienstverhältnisses - ein Dispositionsrahmen gewährleistet werden. Dies soll die Dienstbehörden zur klaren Personaldisposition ermutigen.

- 36 -

Die Grundzüge des Konzeptes sind folgende:

1. Grundsätzlich sind Vertragslehrer in das Entlohnungsschema I L einzureihen. Die Absicht, das Entlohnungsschema II L nicht als "Normalfall" anzusehen, wird auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die Einreihung in das Entlohnungsschema II L nur bei ausschließlich nicht gesicherter Verwendung (und bei bestimmten konkret angeführten Sonderfällen) vorgesehen ist.
2. Es wird eine Obergrenze für die Gesamtverwendungsdauer (= tatsächliche Verwendung) im Entlohnungsschema II L im Ausmaß von sieben Jahren eingeführt, wobei eine Einrechnungsregelung für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes und eines Karenzurlaubes nach MSchG und EKUG sowie für Präsenz- und Zivildienst vorgesehen ist.
3. Auch für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L werden Bestimmungen für die Berufseingangsphase getroffen. Im I L-Vertrag ist auszuweisen, wieviele Werteinheiten (Stunden) gesicherte und wieviele Werteinheiten (Stunden) nicht gesicherte Verwendungen betreffen. Werteinheiten (Stunden) ungesicherter Verwendung können bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von sieben Jahren durch den Dienstgeber einseitig in Wegfall gebracht werden. Für Vertragslehrer des Entlohnungsschema I L besteht bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von sieben Jahren eine erleichterte Möglichkeit der Änderungskündigung.
4. Eine Übergangsregelung stellt sicher, daß keine Eingriffe in bestehende I L-Verträge erfolgen.
5. Die Neuregelung ist bis 31. August 1997 befristet. Je nach Bewährung der Regelung kann eine Verlängerung in

- 37 -

inhaltlich unveränderter Form oder eine Verlängerung mit inhaltlichen Änderungen erfolgen. Sollte keine Verlängerung beschlossen werden, treten die bisherigen Bestimmungen wieder in Kraft; in diesem Fall bleiben für die begünstigten Bediensteten noch die erleichterte Kündigungsmöglichkeit und die Dispositionsmöglichkeit des Dienstgebers hinsichtlich der ungesicherten Werteinheiten (Stunden) bestehen.

6. Im Zusammenhang mit der Neuregelung soll auch klargestellt werden, daß für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L dieselben Bedingungen hinsichtlich der Vergütung von Einzelsupplierungen wie für pragmatische Lehrer gelten (Vergütung nunmehr bei über einen Tag hinausgehenden Vertretungen).

Mit der vorgesehenen Regelung sind keine Mehrkosten verbunden. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 38 Abs. 3 VBG:

Die Regelung des § 38 Abs. 3 soll in den § 42b Abs. 4 übernommen werden.

Zu § 39 VBG:

Künftig soll im I L-Dienstvertrag festzulegen sein, wieviele Werteinheiten (Stunden) auf eine gesicherte Verwendung und wieviele (Werteinheiten) Stunden auf eine ungesicherte Verwendung entfallen. Werteinheiten (Stunden) einer ungesicherten Verwendung sollen bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von sieben Jahren einseitig durch den Dienstgeber in Wegfall gebracht werden können (§ 39 Abs. 3).

Die neue Rechtslage soll dem Dienstgeber eine Anpassung des Beschäftigungsausmaßes an die Bedarfssituation in jenen Fällen ermöglichen, die auch die mehrfache Befristung von II L-Dienstverhältnissen rechtfertigen. Sie tritt damit an die Stelle der bisher in den Dienstverträgen der teilbeschäftigten

- 38 -

Junglehrer üblichen, aber unbestimmten "Bedarfsklauseln". Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird dadurch auch dem Bedarf nach (mehrfachem) Wechsel zwischen Voll- und Teilbeschäftigung während dieses Zeitraumes Rechnung getragen.

Die Neuregelung ist auch im Zusammenhang mit § 42g Abs. 2 zu sehen. Den auf diese Weise in das Entlohnungsschema I L eingereihten Vertragslehrern können gesicherte und/oder nicht gesicherte Stunden zugewiesen werden, ohne daß deshalb eine vertragliche Bindung des Dienstgebers im Gesamtausmaß der Beschäftigung hinsichtlich des Ausmaßes einer allfälligen nicht gesicherten Verwendung eintritt.

Der Begriff der Gesamtverwendungsdauer umfaßt auch die Zeit einer vorangegangenen Einstufung in das Entlohnungsschema II L. Wird daher ein II L-Lehrer erst nach sieben Jahren in das Entlohnungsschema I L überstellt, ist § 39 Abs. 3 auf ihn nicht anzuwenden.

Zu den §§ 42b bis 42g VBG:

Eine Einreihung in das Schema II L ist - abgesehen von den in § 42b Abs. 1 zweiter Satz angeführten Tätigkeiten (zB kirchlich bestellte Religionslehrer an Volksschulen) - nur mehr bei ausschließlich ungesicherter Verwendung vorgesehen. § 42b Abs. 2 enthält eine Definition dessen, was als ungesicherte Verwendung gilt.

Während § 42b Abs. 2 Z 1 bis Z 6 namentlich bezeichnete Anlaßfälle nichtgesicherter Verwendung anführt, ist Z 7 ein Auffangtatbestand für jene Fälle, in denen schon zu Beginn des II L-Vertragsverhältnisses feststeht, daß die Beschäftigung aus organisatorischen Gründen zu einem bereits konkret feststehenden Zeitpunkt wegfallen wird. Der Umstand, daß es sich um schulrechtlich vorgesehenen Unterricht in geteilten Klassen oder in geteilten Gruppen oder um Unterricht in Wahlpflichtgegenständen handelt, ist für sich allein genommen kein Anlaßfall für eine Subsumtion unter Z 7.

- 39 -

Gemäß der Rechtsprechung zu § 38 Abs. 3 VBG 1948 in der geltenden Fassung ist die Angabe des die Befristung des Dienstverhältnisses rechtfertigenden Ausnahmetatbestandes im Dienstvertrag erforderlich (§ 42b Abs. 3).

Aus Transparenzgründen ist bei nicht gesicherten Verwendungen in Vertretungsfällen zusätzlich auch die namentliche Anführung der jeweils vertretenen Person(en) vorgeschrieben (§ 42c Abs. 3).

Dienstverträge für Tätigkeiten, die vor dem 1. Februar beginnen und den Rest des Unterrichtsjahres betreffen, sollen auch die Zeit der Hauptferien umfassen, es sei denn, es handelt sich um einen Vertretungsfall, der während der Hauptferien endet, und eine Weiterbeschäftigung des Betreffenden ist nicht vorgesehen (§ 42d).

Die Gesamtverwendungsdauer im Entlohnungsschema II L wird mit sieben Jahren begrenzt (§ 42e). Mutterschutz, Karenzzeiten auf Grund des MSchG und des EKUG sowie Präsenz- und Zivildienstzeiten werden in die Gesamtverwendungsdauer bis zum Ausmaß von zwei Jahren eingerechnet (§ 42f). Die Vertragslehrer haben einen Rechtsanspruch auf Einreihung in das Entlohnungsschema I L, wenn sie die siebenjährige Gesamtverwendungsdauer zurückgelegt haben, eine Möglichkeit der weiteren Beschäftigung besteht und sie diese auch tatsächlich ausüben (§ 42g). Aus einer allfälligen Verletzung der den Dienstgeber bindenden Bestimmung über die Höchstverwendungsdauer im Entlohnungsschema II L folgt keine Nichtigkeit der Weiterbeschäftigung, sondern der Anspruch auf Einreihung in I L unter den Bedingungen des § 42g Abs. 1.

Zu § 44d VBG:

§ 44d sieht die Regelungen über die Auszahlung der Entlohnung und deren Aliquotierung auf Grund des sich ändernden Beschäftigungsausmaßes vor. Diese Aliquotierung wirkt auch auf die Ferialbezüge, es sei denn, der Vertragslehrer wird auch im folgenden Schuljahr beschäftigt.

- 40 -

Zwecks Vermeidung von Übergenüssen wird sich in der Praxis bei Ungewißheit über die weitere Verwendung im nächsten Schuljahr eine Aliquotierung für die Zeit der Hauptferien bewähren.

Zu § 45 Abs. 3 VBG:

Es soll klargestellt werden, daß für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L dieselben Bedingungen hinsichtlich der Vergütung von Einzelsupplierungen wie für pragmatische Lehrer gelten.

Zu § 47b VBG:

Bis zu einer Gesamtverwendungsdauer von sieben Jahren soll eine einfachere Form der Änderungskündigung im Entlohnungsschema I L möglich sein. Zum Begriff der Gesamtverwendungsdauer wird auf die Erläuterungen zu § 39 hingewiesen.

Zu § 49 Abs. 4 und 5 VBG:

Beim Wechsel vom Entlohnungsschema II L in das Entlohnungsschema I L soll weiterhin kein Anspruch auf Abfertigung bestehen. Die vorgesehenen Rückzahlungsverpflichtungen haben den Zweck, Umgehungen zu verhindern.

Zu Z 17 (§ 73b VBG):

Die Übergangsregelungen stellen sicher, daß Vertragslehrer, die bereits dem Entlohnungsschema I L angehören, nicht von der vereinfachten Änderungskündigung sowie dem einseitigen Wegfall ungesicherter Werteinheiten (Stunden) betroffen sind.

Zeiten, die auf die Gesamtverwendungsdauer zählen, können auch vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes zurückgelegt worden sein.

- 41 -

Zu Z 18 (§ 75a Abs. 1 und 2 VBG):

Anpassung an die Änderungen des § 274a BDG 1979. Auf die Erläuterungen zu § 274a BDG 1979 wird verwiesen.

Zu Z 19 (§ 76 Abs. 10 und 11 VBG):

Berücksichtigung der in diesem Antrag vorgesehenen Neuregelungen bei den Inkrafttretensbestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Die Bestimmungen über die Vertragslehrer sollen mit 1. Jänner 1996 in Kraft und mit 1. September 1997 außer Kraft treten. Auf durch die Novelle begünstigte Vertragslehrer sollen jedoch die vereinfachte Änderungskündigung sowie der einseitige Wegfall ungesicherter (Werteinheiten) Stunden weiterhin anzuwenden sein.

Zu Z 20 (§ 13 Abs. 1 PVG):

Berichtigung eines Fehlzitates.

Zu Z 21 und 24 (§ 5 Abs. 2 und § 62b Abs. 3 PG 1965):

Im Unterschied zur Funktionszulage ist - wie das Verhältnis der Dienstzulage zum Grundgehalt zeigt - die Dienstzulage nach § 105 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 derart untrennbar mit dem Grundgehalt des mit der jeweiligen Funktion betrauten Bediensteten der ÖPTV verbunden, daß es gerechtfertigt erscheint, die höhere Dienstzulagenstufe auch dann in die Bemessungsgrundlage des Ruhegenusses einzubeziehen, wenn sie der Beamte zwar nicht im Dienststand erreicht, aber den für die Vorrückung erforderlichen Zeitraum zur Gänze im Aktivstand zurückgelegt hat. Die Zitierung der Dienstzulage in § 5 Abs. 2 und ebenso in § 62b Abs. 3 PG 1965 soll daher entfallen.

Zu Z 22 (§ 8 Abs. 1 PG 1965):

Gemäß § 3 Abs. 1 PG 1965 in der Fassung des Strukturanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 297/1995, ist für den Anspruch auf Ruhegenuß eine Gesamtdienstzeit von mindestens 15

- 42 -

Jahren erforderlich. § 8 PG 1965 fingiert das Vorliegen einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren für den Fall der vor dem tatsächlichen Erreichen derselben eingetretenen Dienstunfähigkeit.

Infolge eines legislatischen Versehens kämen nach der derzeitigen Fassung des § 8 Abs. 1 PG 1965 allerdings nur Beamte, die eine Dienstzeit zwischen fünf und zehn Jahren aufweisen, in den Genuß der Begünstigung bei Dienstunfähigkeit, während diese Begünstigung und damit der Anspruch auf Ruhegenuß Beamten, die eine Dienstzeit zwischen zehn und 15 Jahren aufweisen, versagt bliebe. Diese Unstimmigkeit soll durch die geplante Änderung bereinigt werden.

Zu Z 23 (§ 58 Abs. 15 PG 1965):

Berücksichtigung der in diesem Antrag vorgesehenen Neuregelungen bei den Inkrafttretensbestimmungen des PG 1965.

Zu Z 25 (§ 62b Abs. 4 PG 1965):

Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß eine Neubemessung von vor dem 1. Mai 1995 angefallenen Ruhe- und Versorgungsbezügen im Sinne einer Berücksichtigung voller Monate in denjenigen Fällen, in denen die bisherige Rundungsbestimmung zu einer Abrundung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit führte, nicht zu erfolgen hat.

Zu Z 26 (§ 75 Abs. 1 und 2 und § 76 Abs. 1 erster Satz BF-DO 1986):

Diese Änderungen dienen der Bereinigung eines im Rahmen der Wiederverlautbarung der Bundesforste-Dienstordnung durch die Kundmachung BGBl. Nr. 298/1986 unterlaufenen legislatischen Versehens.

Zu Z 26 (§ 94 und Art. XIII Abs. 1 BF-DO 1986):

Anpassung an den Ersatz der Haushaltszulagen-Regelung durch die Kinderzulagen-Regelung durch das Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 297/1995.

- 43 -

Zu Z 26 (§ 101 Abs. 11 BF-DO 1986):

Berücksichtigung der in diesem Antrag vorgesehenen Neuregelungen bei den Inkrafttretensbestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung 1986.

Zu Z 27 (Art. VI Abs. 1 erster Satz RDG):

Anpassung an die Änderungen des § 274a BDG 1979. Auf die Erläuterungen zu § 274a BDG 1979 wird verwiesen.